

Gesamtarbeitsvertrag des Reinigungssektors für die Westschweiz 2018-2021

Berufliche Aus- und Weiterbildung

Anwendungsbestimmungen

Art 21 – Ausbildung

- ¹ Stunden, welche in einer vom Arbeitgeber organisierten oder von diesem akzeptierten Schulung verbracht werden, gelten als Arbeitszeit und sind entsprechend zu entlohnen. In diesem Fall können Artikel 20b und 20c des GAV gelten.
- ² Jede/r Arbeitnehmende, welche/r den im Art. 30 des GAV vorgesehenen Beitrag entrichtet, hat Anrecht auf fünf Tage bezahlte bzw. entschädigte Bildungszeit pro Kalenderjahr. Diese kann in den von der paritätischen Berufskommission anerkannten Schulen und Weiterbildungszentren (EGP, MRP) absolviert werden.
- ³ Jede/r Arbeitnehmende, welche/r den im Art. 30 des GAV vorgesehenen Beitrag bezahlt, kann die fünf Bildungstage in den von der paritätischen Berufskommission anerkannten Schulen und Weiterbildungszentren (EGP, MRP) auf eigene Initiative beantragen. Wenn der Arbeitgeber sein Einverständnis zu einer Weiterbildung nicht erteilt hat, wird die Ausbildungszeit von der paritätischen Berufskommission in Höhe von CHF 100.-- pro Tag bzw. CHF 50.-- pro halben Tag entschädigt und dies bis zu maximal CHF 500.- pro Kalenderjahr. Die Kurskosten (Anmeldegebühr, Rechnung des anerkannten Weiterbildungszentrums) trägt die paritätische Berufskommission.
- ⁴ Wenn der Arbeitgeber den Lohn für die Dauer der Weiterbildung bezahlt hat, erstattet die paritätische Berufskommission der Unternehmung gegen Vorlage der entsprechenden Belege CHF 100.-- pro Ausbildungstag bzw. CHF 50.-- pro halben Tag und dies bis zu maximal CHF 500.-- pro Kalenderjahr. Die Kurskosten (Anmeldegebühr, Rechnung des anerkannten Weiterbildungszentrums) trägt die paritätische Berufskommission.
- ⁵ Die Kurskosten, Reisekosten (SBB-Billet, 2. Klasse) sowie die Pauschalentschädigung an Arbeitnehmende bzw. die partielle Erstattung des Lohns an den Arbeitgeber werden gegen Vorlage der Kursbestätigung **und dem Original der entsprechenden Quittungen** innert drei Monaten durch den Bildungsfonds des GAV Westschweiz ausbezahlt. Für den Antrag an die Berufskommission sind das entsprechende Formular, unterzeichnet und mit dem Stempel des Weiterbildungszentrums versehen, sowie die Lohnabrechnung einzureichen.
- ⁶ Wiederholte Verweigerungen des Weiterbildungsrechts können Gegenstand eines begründeten Gesuchs bei der kantonalen paritätischen Berufskommission sein.
- ⁷ Die paritätische Berufskommission erstattet Kurskosten an Unternehmungen, welche ihren Berufsbeitrag fristgerecht entrichtet haben.
- ⁸ Die Ausbildung von Angestellten in der Kategorie E2 ist in Anhang 4 des GAV definiert.
- ⁹ Der Zugang zum EFZ und EBA Gebäudereiniger/in gemäss Art. 32 ist im Ad-Hoc-Reglement definiert.

Entschädigung bei Lohnausfall und Erstattung von Weiterbildungskosten

Siehe Tabelle im Anhang.

Gültig ab 1. Januar 2018

Modalitäten und Ansätze für die Erstattung und Entschädigung der Weiterbildung

RUBRIKEN		VOM ARBEITGEBER ORGANISIERTE ODER ANERKANNTWEITERBILDUNGEN				WEITERBILDUNG AUF INITIATIVE DES/DER ARBEITNEHMENDEN (ohne Antrag beim Arbeitgeber)
ART DER WEITERBILDUNG		BERUFSKURSE	E2-AUSBILDUNG	FRANZOESISCH-KURSE	EBA oder EFZ NACH ART. 32	BERUFSKURSE
LOHN oder ENTSCHÄDIGUNG	Grundsatz	Die Ausbildungszeit gilt als Arbeitszeit. Sie wird vom Arbeitgeber zu dem im Arbeitsvertrag vorgesehenen Lohn bezahlt.				Kein Lohn
	PBK erstattet dem Arbeitgeber einen Teil des Lohns	CHF 50.-- / halber Tag bzw. CHF 100.-- / ganzer Tag	60 Stunden x Stundenlohn Kategorie E	CHF 50.-- / halber Tag bzw. CHF 100.-- / ganzer Tag	CHF 50.-- / halber Tag bzw. CHF 100.-- / ganzer Tag	
	PBK überweist die maximale Entschädigung an die/den Angestellte/n					CHF 50.-- / halber Tag bzw. CHF 100.-- / ganzer Tag
	Maximale Entschädigung seitens der PBK	CHF 500.-- pro Kalenderjahr Mit Ausnahme der Ausbildung E2: siehe GAV Anhang 4, Ziffer 7				
REISESPESEN	Grundsatz	Reisespesen werden vom Arbeitgeber bezahlt und danach von der PBK erstattet.				Die Reisespesen werden vom/von der Angestellten bezahlt und danach von der PBK erstattet.
	Max. Anzahl Fahrten mit SBB-Billet 2. Klasse	5 x Hin- und Rückfahrt	16 x Hin- und Rückfahrt je nach Planung	5 x Hin- und Rückfahrt		
MAHLZEITEN	Grundsatz	Die Spesen für Mahlzeiten werden vom Arbeitgeber bezahlt und danach von der PBK erstattet, sofern Art. 20c GAV anwendbar ist.				Siehe unten.
	Max. Entschädigung an den Arbeitgeber	5 Mahlzeiten zu CHF 18.50	8 Mahlzeiten zu CHF 18.50 für jeden ganzen Schultag	Keine Entschädigung	5 Mahlzeiten zu CHF 18.50	
	PBK-Entschädigung an die/den Angestellte/n					Wenn Art. 20c GAV anwendbar ist: CHF 18.50 pro Mahlzeit bis zu max. 5 Mahlzeiten. Keine Erstattung bei halbtägigen Schulungen.